

**Kündigungsschutz gemäß § 10 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein (BVS) im  
Land Nordrhein-Westfalen (BVSG NW)**

Dem BVS-Inhaber darf nur mit vorheriger Zustimmung der Zentralstelle gekündigt werden, und zwar auch bei Änderungskündigungen. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen, tariflichen oder betrieblichen Kündigungsfristen, die Kündigungsfrist beträgt gem. § 10 Abs. 1 BVSG NW mindestens 4 Wochen. Die Zustimmung hat der Arbeitgeber schriftlich zu beantragen.

Ob die Zentralstelle die Zustimmung erteilt, liegt in ihrem freien, pflichtgemäßen Ermessen. Sie hat zwischen den Interessen des BVS-Inhabers und den Interessen des Arbeitgebers abzuwägen. Entfällt beispielsweise der Arbeitsplatz eines BVS-Inhabers im Betrieb, ist zu prüfen, ob eine anderweitige Beschäftigung im Betrieb möglich ist.

Die Zentralstelle **muss** die Zustimmung erteilen, wenn der Betrieb oder die Dienststelle des Arbeitgebers nicht nur vorübergehend eingestellt wird (z. B. bei Stilllegung, Betriebsaufgabe). Die Zustimmung **soll** erteilt werden, wenn Betriebe oder Dienststellen nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden und die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers nach dem BVSG NW erfüllt bleibt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Lohn oder Gehalt weitergezahlt wird, mindestens 3 Monate liegen.

Hat ein BVS-Inhaber gleichzeitig den Kündigungsschutz als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), muss die Zentralstelle die Entscheidung des Integrationsamtes abwarten. Sie darf nur aus gewichtigen Gründen anders als das Integrationsamt entscheiden.

Das Kündigungsschutzverfahren wird von der Zentralstelle durchgeführt. Zu dem Antrag auf Zustimmung zur Kündigung wird der BVS-Inhaber angehört. Sollte er Einwände erheben, wird zusammen mit ihm, dem Arbeitgeber, dem Betriebsrat, der Agentur für Arbeit und ggf. (wenn er schwerbehindert ist) mit dem örtlichen Integrationsamt eine Kündigungsschutzverhandlung durchgeführt. Die Zentralstelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt diese nicht zustande, erteilt die Zentralstelle nach Abschluss der Ermittlungen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, der Arbeitgeber und BVS-Inhaber bekannt gegeben wird.

**Postanschrift:**

LWL Integrationsamt -Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein NRW-  
Vattmannstr. 2-8, 45879 Gelsenkirchen  
Tel.: 0251 591-4109  
Fax: 0251 591-4111